

Inhalte und Ablauf der Haushaltshilfe

Generell richten sich Umfang und Art der einzelnen Leistungen nach dem jeweiligen tatsächlichen Hilfebedarf und kann mit uns, bzw. mit unserer Mitarbeiterin vor Ort individuell abgesprochen werden.

Vor Beginn der Haushaltshilfe besprechen wir mit Ihnen die momentane häusliche Situation und leiten daraus den Hilfebedarf ab. In der Regel schlagen wir für die jeweilige Situation eine entsprechende Mitarbeiterin vor, welche im Einzelfall über die nötige Erfahrung verfügt und für die jeweiligen individuellen Anforderungen geeignet ist. Die Mitarbeiterin stellt sich noch vor Beginn der Einsätze bei Ihnen persönlich vor. Zu Ihrer Information haben wir nachfolgend die zu erbringenden Leistungen einer Haushaltshilfe laut Vorgabe SGB V zusammengestellt .

Wir entlasten und unterstützen Sie bei:

- Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder
- Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereichs
- Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Gefahrzone Kilometer zum Einkauf werden hierfür Privat in Rechnung gestellt)
- Unterbringung der eingekauften Gegenstände
- Zubereitung von Mahlzeiten
- Reinigen des Arbeitsbereichs
- Spülen des Kochgeschirrs einschließlich Trocknen und Einräumen
- Trennung und Entsorgung des Abfall
- Wechseln der Wäsche einschließlich Bettwäsche
- Waschen der Wäsche und Kleidung, Bügeln
- Versorgung von Haustieren (mit Zustimmung des MA)

Kontakt

AWO Kreisverband Göppingen e.V.

Rosenstraße 20
73033 Göppingen

Mail: info@awo-gp.de
Homepage: www.awo-gp.de

Telefon: **07161-9 61 23-** Durchwahl

Verwaltung und Abrechnungsstelle **-12**

Pflegedienstleitung **-20**

Fax: **07161-68 60 00**



Kreisverband
Göppingen e.V.

Soziale Dienste mit Herz

Hilfen in familiären Notsituationen

Haushaltshilfe

§ 38 SGB V

Wer hat Anspruch auf Haushaltshilfe?

Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen Krankheitsbehandlung, Rehabilitationsmaßnahmen, Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder wegen Schwangerschaft und Mutterschaft die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist.

Voraussetzung ist ferner, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Die Leistung Haushaltshilfe umfasst die Tätigkeiten, die von der erziehenden Mutter oder dem Vater für die Familie geleistet werden.

Private Versicherungen, Beihilfe und selbst zu finanzierende Leistungen

Private Versicherungen

Gilt für Familien, die ihren Versicherungsschutz mit privaten Kranken- Unfall- und/oder Rentenversicherungen abgeschlossen haben und bei Vertragsabschluss auch das Risiko „Weiterführung des Haushalts“ abgeschlossen haben.

Der Versicherungsschutz muss gesondert abgeschlossen werden. Im Vertrag sind die Voraussetzungen für die Leistungen je nach privater Krankenkasse und gewähltem Leistungsumfang unterschiedlich geregelt.

(*Ist das Risiko „Weiterführung des Haushalts“ nicht mit abgeschlossen, übernimmt die Versicherung keine Leistungen.)



Vorgehensweise für den Antragsteller - Was ist zu tun?

1. Der Antrag

Die Notwendigkeit der Leistung Haushaltshilfe muss vom Hausarzt bescheinigt werden. Das bedeutet, Sie müssen Ihren Hausarzt aufsuchen.

Der Versicherte beantragt, zusammen mit der Bescheinigung vom Hausarzt, die Leistung schriftlich bei der betreffenden Sozialversicherung, z.B. bei der gesetzlichen Krankenkasse. Dieser Antrag wird vom MDK geprüft, genehmigt und der Umfang sowie die Dauer der Haushaltshilfe festgelegt. Die Genehmigung ergeht danach schriftlich an den Antragsteller. Die meisten Krankenkassen stellen für die erforderlichen Angaben auch Formblätter zur Verfügung.

Anträge auf Hilfe gelten immer ab Antragstellung bzw. dem Eintritt der Leistungsgrundlage. Eine frühzeitige Antragstellung ist daher zu empfehlen.

Sollten Sie im Vorfeld, oder während der Dauer der Hilfe Fragen zu diesem Thema haben, rufen Sie uns an.

Bei Fragen zur Antragstellung helfen wir Ihnen gerne.

2. Die Bewilligung

Die Krankenversicherung entscheidet über die Leistungsbewilligung und legt Umfang und Dauer fest. Mit der Genehmigung bestätigt die Krankenversicherung, dass sie die Kosten für die Leistung übernimmt.

Der Bescheid über die Bewilligung der Leistung muss immer schriftlich erfolgen.

Beim Eingang des Bescheides sollte umgehend ein Pflegedienst informiert werden, der den Haushalt der Familie weiterführt oder weiterführen wird.

Es empfiehlt sich jedoch, bereits während der Antragsprüfung einen Pflegedienst zu kontaktieren, um in Erfahrung zu bringen, ob dieser Pflegedienst zum notwendigen Einsatzzeitpunkt auch in der Lage ist, die Haushaltshilfe zu übernehmen.

Folgeanträge sollten ebenfalls frühzeitig gestellt werden.

Die Vorgehensweise hierbei ist die gleiche, wie beim „Erstantrag“.

Wichtig: Der Pflegedienst benötigt die Bewilligung der Krankenkasse möglichst noch vor Beginn der Leistungserbringung, da sonst die erbrachten Leistungen nicht abgerechnet werden können.

